

Stand mit den Änderungen vom: 04.07.17, 05.06.2018, 17.07.2018

Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.07.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatzbestimmung

Die Verfasste Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.

§ 2 Anteilige Ausübung des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften

(1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.

(2) Für das jeweils folgende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studienfall ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. Als Berechnungsgrundlage werden die Vollzeitäquivalente herangezogen. Die Berechnungen werden durchgeführt vom QSM-Referat auf Grundlage der impliziten Willensbekundung des StuRa.

(3) Die Berechnung für das jeweils folgende Jahr wird zum 1. Oktober des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils

gegenwärtigen Sommer- und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Vollzeitäquivalente zu bilden ist.

(4) aufgehoben

(5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:

1. Im ersten Schritt werden für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.

2. Im zweiten Schritt wird den einzelnen Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 5% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.

3. Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 50% der Vollzeitäquivalenten der Universität Heidelberg angewendet.

4. Im vierten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 100% der Vollzeitäquivalenten der Universität Heidelberg angewendet.

5. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Be

rechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.

§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaften können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung von dem ihnen zugeteilten Anteil am Vorschlagsrecht Gebrauch machen.

(2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr, sondern der Qualitätssicherungsmittelkommission nach § 4 zugewiesen.

(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für seine Studienfachschaft nach den jeweils geltenden Vorgaben einen Vorschlag beschließt und diesen beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreicht.

(4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das folgende Haushaltsjahr Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreichen.

(5) Das Vorschlagsgremium übt sein Vorschlagsrecht für das beginnende Haushaltsjahr in der Regel bis zum 15. Januar dieses Jahres aus. Vorschläge für die Verwendung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres müssen bis spätestens 15. Mai dieses Jahres eingereicht werden. Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Kategorie „Lehramt“ müssen bis zum 15. Januar eingereicht werden.

(6) Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der Studienfachschaften,
2. bewilligter Betrag,
3. Beschreibung der Maßnahmen,
4. Stufe nach der VwV,
5. Bewirtschaftende Einrichtung,
6. Beschlussdaten,
7. studentische Ansprechperson,
8. Ansprechperson in der Einrichtung.

(7) Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden der Qualitätssicherungsmittelkommission nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht.

Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch die Qualitätssicherungskommission ausgeübt.

§ 4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission

(1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission nach dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.

(2) Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission. Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. Delegation an ein Kommissionsmitglied ist möglich.

(3) Die weiteren vier Mitglieder werden bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters vom StuRa gewählt.

(4) Die Mitglieder der Qualitätssicherungsmittelkommission sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein.

Bei der Besetzung der Kommission wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. Der zweite Platz wird an die Person vergeben, die mit den zweitmeisten Stimmen gewählt wurde. Kommt diese Person aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, so ist der Platz an die Person mit den drittmeisten Stimmen zu vergeben. Kommt diese Person auch aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, geht der Platz so lange an die Person mit den nächsthohen Stimmen, bis zu einer Person aus einer anderen Studienfachschaft. Für alle weiteren Plätze ist ebenso zu verfahren.

Können die Plätze nach diesem Verfahren nicht besetzt werden, so können sie auch an Personen gleicher Studienfachschaften nach der Reihenfolge der Stimmen vergeben werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Mitglieder kraft Amtes wird hierbei nicht berücksichtigt

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Semester. Ist nach Ablauf der Amtszeit keine neue Kommission gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis eine neue Kommission gewählt ist.

(6) Die Qualitätssicherungsmittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

(8) Sind bis zur Wahlfrist nach § 4 Absatz 1 nicht mindestens 4 Kandidat*innen gefunden, so wird diese Frist bis zur Zweiten StuRa-Sitzung des Sommersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.

(9) Die Qualitätssicherungsmittelkommission tagt öffentlich. Sie berichtet dem StuRa über ihre Sitzungen und veröffentlicht ihr Protokoll in angemessener Weise.

§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Qualitätssicherungsmittelkommission

(1) Die der Qualitätssicherungsmittelkommission zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem die Qualitätssicherungsmittelkommission im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.

(2) Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. Für die Kommission gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die der Kommission zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann die Kommission zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.

(3) Hat die Kommission bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabe-reste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.

(4) Die Mittel der Kategorie „Lehramt“ sind von den Mitteln in Absatz 1 abzugrenzen. Für diese Mittel finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden Berücksichtigung, die die Sicherung der Qualität der Lehrerbildung zum Ziel haben. Es gilt insbesondere §3 entsprechend. Hat die Kommission bis zum 30. Januar ihr Vorschlagsrecht für diese Mittel nicht ausgeschöpft, so fließen sie in den Anteil nach Absatz 1.

§ 6 Verbund von Vorschlagsrechten einzelner Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften können ihre Anteile am Vorschlagsrecht insgesamt oder teilweise verbinden.

(2) Von einem verbundenen Vorschlagsrecht kann nur nach Maßgabe einer von diesen Studienfachschaften abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung Gebrauch gemacht werden. Erst wenn eine solche wirksam von den die beteiligten Studienfachschaften vertretenden Gremien beschlossen und unterzeichnet wurde, gelten die Anteile in der vereinbarten Höhe als verbunden.

(3) Auf so verbundene Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft findet diese Ordnung Anwendung.

(4) Die schriftliche Vereinbarung enthält mindestens folgende Informationen:

1. Die beteiligten Studienfachschaften,
2. Festlegung des Vorschlagverfahrens,
- 3 insbesondere Regelungen für den Fall des Dissenses zwischen den beteiligten Studienfachschaften,
4. Umfang der Verbindung.

(5) Weiterhin sollte die schriftliche Vereinbarung vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, sofern sie nicht in dieser oder ähnlicher Form bereits zuvor der Rechtsabteilung vorlag. § 3 gilt entsprechend.

§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS

(1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge der Qualitätssicherungsmittelkommission nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 1. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.

(2) Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. Der Nachreichtermine zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Mai. Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.

§ 8 Transparenz

(1) Der eingereichte Gesamtvorschlag wird vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft auf der StuRa-Website veröffentlicht, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagsgremien ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft und wird ab dem Haushaltsjahr 2018 angewandt.

(2) Die im Laufe des Jahres 2018 beschlossenen Änderungen treten zum 1 August 2019 in Kraft und werden ab dem Haushaltsjahr 2019 angewandt.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Vorherige Beschlüsse des StuRa gelten bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Für das Haushaltsjahr 2019 werden Anteile des Vorschlagsrechtes der einzelnen Studienfachschaften entsprechend der Anlage in die Kategorie „Lehramt“ verschoben.

(3) Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die Berechnung nach §2 Absatz Nr. 1 die doppelten Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education heranzuziehen.